



überreicht von



AHV-Anpassungen und Aktuelles per 1. Januar 2015

Naturalgeschenke:

Geschenke in natura gehören nicht zum massgebenden Lohn, sofern deren Wert pro Jahr und Arbeitnehmer CHF 500.- nicht übersteigt. Gold- und Silbergeschenke gelten als Naturalgeschenke. Bargeld ist dagegen, unabhängig von der Höhe der Gabe, stets abrechnungspflichtig. Wird der Höchstbetrag überschritten, ist der gesamte Wert beitragspflichtig.

Sackgeldjobs:

«Sackgeldjobs» von Jugendlichen werden von der AHV-Beitragspflicht befreit. Eltern, welche in kleinem Umfang einen Babysitter beschäftigen, müssen ab 1. Januar 2015 für junge Leute bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs keine Beiträge mehr entrichten, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden. ■

Unterscheidung Spesen und Berufsauslagen

Umgangssprachlich werden «Spesen» und «Berufsauslagen» oft nicht unterschieden und unter dem Begriff «Spesen» eingeordnet. Aus steuerlicher Sicht gibt es aber grosse Unterschiede zwischen diesen beiden Kostenarten. Die Unterscheidung ist für das Ausfüllen eines korrekten Lohnausweises wichtig.

Spesen sind Auslagen, welche während der Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit anfallen. Die Spesen sind vom Arbeitgeber zu tragen, die Berufsauslagen vom Mitarbeitenden. Dieser kann die Berufsauslagen als Gewinnungskosten mit der Steuererklärung geltend machen. Spesen sind z.B. Bahnbillette, Zwischenverpflegung während einer Geschäfts-Reise,

Parkgebühren während eines Kundenbesuchs.

Berufsauslagen sind Ausgaben, welche für die Ausübung des Berufs notwendig sind oder die Berufsausübung erst ermöglichen. Beispiele für Berufsauslagen sind Kosten

für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort, die

Mittagsverpflegung ausserhalb des Arbeitsorts und die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Berufsauslagen fallen vor oder nach der Arbeit an. ■

MWSt-Neuerungen per 1. Januar 2015

Per 2015 treten zwei Anpassungen der MWSt in Kraft, die massgeblich sind:

Saldosteuersätze: Rund 30 Branchen und Tätigkeiten sind von Änderungen und Präzisierungen betroffen.

Die neue Umschreibung einiger Branchen und Tätigkeiten kann zur Folge haben, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist.

Einige der Änderungen (nicht abschliessend):

- neu gibt es einen speziellen Saldosteuersatz für den Handel mit alkoholischen Getränken, wobei danach unterschieden wird, ob der Einkauf mit oder ohne MWST-Belastung erfolgte;
- der Saldosteuersatz für Architektur- und Ingenieurbüros gilt neu auch für den Umsatz aus der Bauleitung;

- bei Parkplätzen im Freien oder in Unterständen erhöht sich der Saldo-steuersatz auf 5.2%;
- von 4.4% auf 6.1% erhöht sich der Saldo-steuersatz für Kurierdienste, die mit Velos, Mofas oder Motorrädern unterwegs sind.

Ausländische Leistungserbringer müssen sich ab 1.1.2015 als Mehrwertsteuer-Pflichtige registrieren lassen, wenn sie für mehr als 100'000 Franken Lieferungen in der Schweiz erbringen, auch wenn sie im Rahmen dieser Lieferungen kein Material in die Schweiz einführen.

Bei Verträgen mit ausländischen Lieferanten, die ihre Arbeit 2015 anfangen, ist deshalb zu prüfen, ob sich diese Regelung auf den vereinbarten Preis auswirkt. ■

Wissenswertes zum Arbeitszeugnis

- Sabbaticals und Krankheiten gehören nur ins Zeugnis, wenn der Mitarbeiter die Hälfte oder mehr der Arbeitszeit nicht erscheinen konnte
- Der Verweis auf ein Zwischenzeugnis in einem Schlusszeugnis ist erlaubt. Falls es der Mitarbeiter aber verlangt, muss nochmals ein Vollzeugnis erstellt werden
- Die Umstände des Ausscheidens müssen auf Verlangen des Mitarbeiters weggelassen oder erwähnt werden
- «Frei von jeder Verpflichtung»: Diese Formulierung muss auch

auf Verlangen des Mitarbeiters nicht eingefügt werden. Gemäss Bundesgericht hat der Mitarbeiter keinen Anspruch darauf

- Die Angabe von Adresse und Zivilstand des Mitarbeiters ist nicht zulässig
- Der Mitarbeiter hat ein Anspruch auf ein Zeugnis bis 10 Jahre nach Austritt
- Bei Gerichtsstreitigkeiten über Zeugnisformulierungen können Kun-

den des Arbeitgebers vom ehemaligen Mitarbeiter als Zeugen geladen werden

- Auf Verlangen kann der Mitarbeiter das Zeugnis ungefalted verlangen
- Ein Arbeitszeugnis darf nicht rückdatiert werden. Erlaubt ist die Formulierung «per April».
- Änderungen am Arbeitszeugnis gelten als Urkundenfälschungen
- Strafrechtlich relevante Umstände während der Anstellung (zB. Diebstahl am Arbeitsplatz) müssen erwähnt werden. Andernfalls kann der zukünftige Arbeitgeber Schadenersatz verlangen
- Es gilt als Nötigung, den Mitarbeiter zu etwas zu zwingen, wenn ihm angedroht wird, er erhalte sonst kein gutes Arbeitszeugnis. ■

Zählt der längere Arbeitsweg zur Arbeitszeit?

Im Arbeitsvertrag wird der

Arbeitsort festgelegt. Verlangt nun der Arbeitgeber vom Mitarbeiter, dass er an einem anderen Ort arbeitet und der Mitarbeiter

einen längeren Arbeitsweg in Kauf nehmen muss, so gilt die Differenz des Arbeitswegs als Arbeitszeit.

Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsort kann nur bei **dringenden** betrieblichen Bedürfnissen einseitig durch eine Weisung des Arbeitgebers verlegt werden. Auch muss die Verlegung zumutbar ein, andernfalls ist die Zustimmung des Mitarbeiters nötig. ■

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich erlaubt

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind Instrumente zur Steueroptimierung und vom Gesetzgeber beabsichtigt, um den Forschungsplatz Schweiz zu fördern.

Das Kriterium für eine Rückstellung ist der zukünftige Abfluss von Mitteln ohne einen zukünftigen Gegenwert. Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit bezüglich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind. Somit handelt es sich bei Forschung und Entwicklung

nicht um eine Rückstellung im Sinne des weiter oben definierten Begriffes. Trotzdem erlaubt das Bundesgesetz, bei künftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes zurück zu stellen, total max. 1 Million Franken. Das Unternehmen muss dabei den Nachweis erbringen können, dass die Absicht besteht oder ein Beschluss gefasst wurde, innerhalb einer angemessenen Frist einen entsprechenden Forschungsauftrag an Dritte zu vergeben. ■

Neue Maximalbeiträge der privaten Selbstvorsorge per 1. Januar 2015

In der privaten Selbstvorsorge Säule 3a werden per 1. Januar 2015 die jährlichen Maximalbeiträge automatisch angepasst. Wer bereits Beiträge an die 2. Säule leistet, kann ab 1. Januar 2015 neu 6'768 Franken in die Säule 3a einzahlen. Personen, welche keine Zahlungen in die 2. Säule leisten, können jährlich maximal 20 % des Erwerbseinkommens resp. maximal 33'840 Franken einzahlen. ■

Solidarhaftung der Ehegatten entfällt bei Zahlungsunfähigkeit

Die Solidarhaft der Ehegatten entfällt bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur bei Verlustscheinen vor, son-

dern auch wenn der Ehegatte auf unbestimmte Zeit nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen. (*Quelle: Steuergericht Solothurn, 25. Februar 2014*) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.